

Böblingen, im November 2017

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Jugendhilfeausschuss hatte bereits im Juni 2005 Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beschlossen. Diese interne Dienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und insbesondere des Sozialen Dienstes sollte sicherstellen, dass das Jugendamt seinem Schutzauftrag nach einem guten fachlichen Standard gerecht werden kann. Sie stellt aber auch – mit ihren ergänzenden Hinweisen zu einer angemessenen Kinderschutz-Haltung, zu laufend aktualisierten rechtlichen Grundlagen, mit ihren Checklisten, Formularen und Telefonlisten – eine Arbeitshilfe für die gesamte Jugendhilfe-Fachszene im Landkreis Böblingen dar.

Zum 01.10.2005 wurden im Rahmen einer Gesetzesnovelle die Bestimmungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe präzisiert und ausgebaut, was zuletzt mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG) zum 01.01.2012 konsequent fortgeführt wurde. Nach § 8a Absatz 4 SGB VIII haben *alle* Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, vom Kindergarten über das Jugendhaus bis zum Schülerwohnheim, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen wahrgenommen wird nach dem Motto

### **„Es darf in der Jugendhilfe keine kinderschutzfreie Zone geben!“**

Durch die Einführung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als Teil des BKischG wurde der Adressatenkreis des Schutzauftrags sogar noch weiter gefasst: Ärzte, Hebammen, Berufspsychologen, die Suchthilfe, aber auch Lehrerinnen und Lehrer u.a.m. sind aufgerufen, ebenfalls nach gesetzlich definierten Standards im Kinderschutz tätig zu werden!

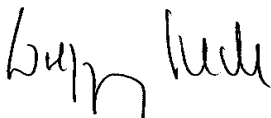
Der Jugendhilfeausschuss des Kreistags wird fortlaufend über Änderungen in der Gesetzeslage und über die entsprechenden Leitlinienanpassungen und Praxisänderungen informiert, die sich im Wesentlichen weiterhin an den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls orientieren.

Die nunmehr neunte Auflage des „grünen Kinderschutzordners“ enthält neben der Leitlinienanpassung eine aktuelle Zusammenstellung der relevanten Gesetzestexte einschließlich der Neuerungen durch das BKischG.

Außerdem wird das Jugendamt im Landkreis Böblingen offiziell als „Amt für Jugend“ bezeichnet. In Literatur und in Gesetzestexten wird jedoch nach wie vor der Begriff „Jugendamt“ verwendet, weshalb beide Begriffe synonym im vorliegenden Text Anwendung finden.

Wir hoffen, dass der Kinderschutzordner damit auch weiterhin seine Funktion erfüllt, Sie bei der Wahrnehmung Ihres Schutzauftrages zu unterstützen. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Verbesserungsvorschläge haben!

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Trede  
Leiter des Kreisjugendamtes



Meinolf Pieper  
Kinderschutzbeauftragter